

## **Leitlinien zur Feststellung der Befähigung anderer Bewerber**

Rundschreiben der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Januar 2018

### **Vorbemerkung**

Als anderer Bewerber kann - bei Vorliegen der allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen - in das Beamtenverhältnis auch berufen werden, wer, ohne die vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen, die Befähigung für die Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat.

Um den Vorgaben des Art. 33 GG zu entsprechen und um sicherzustellen, dass der zukünftige Beamte alle Dienstposten seiner Laufbahn wahrnehmen kann, erwartet der Landespersonalausschuss einen durch Lebens- und Berufserfahrung erworbenen Stand an Kenntnissen und Fertigkeiten, der dem eines Laufbahnbewerbers im Wesentlichen entsprechen muss.

Im Rahmen seiner Entscheidung hat der Landespersonalausschuss gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) die einheitliche Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Die antragstellende Behörde hat deshalb darzulegen, dass die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung des anderen Bewerbers in ein Beamtenverhältnis erfüllt sind.

Der Landespersonalausschuss legt seiner Entscheidung über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber regelmäßig folgende Leitlinien zugrunde:

### **Leitlinien zur Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 LBG LSA**

#### **I.**

#### **Bewerber mit einer für die angestrebte Laufbahn einschlägigen Qualifikation**

Nachzuweisen sind neben einer aktuellen Beurteilung:

1. Für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt
  - a) eine abgeschlossene, für die Laufbahn qualifizierende Berufsausbildung und
  - b) eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr.
  
2. Für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
  - a) eine abgeschlossene, für die Laufbahn qualifizierende Berufsausbildung und

b) eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren.

Die Voraussetzung des Buchst. a) ist in der Fachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes auch erfüllt, wenn der Bewerber über einen Abschluss des Beschäftigten- bzw. Angestelltenlehrgangs I oder eines vergleichbaren Lehrgangs verfügt.

3. Für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt:

- a) Ein mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes, für die Laufbahn qualifizierendes Hochschulstudium und
- b) eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 3 Jahren.

Die Voraussetzung des Buchst. a) ist in der Fachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes auch erfüllt, wenn der Bewerber über einen Abschluss des Beschäftigten- bzw. Angestelltenlehrgangs II oder eines vergleichbaren Bildungsgangs verfügt.

4. Für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

- a) ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes, für die Laufbahn qualifizierendes Hochschulstudium und
- b) eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 4 Jahren.

## II.

### **Bewerber ohne eine für die angestrebte Laufbahn einschlägige Qualifikation**

Nachzuweisen ist neben einer aktuellen Beurteilung eine hauptberufliche Tätigkeit

1. für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt  
von mindestens 2 Jahren,

2. für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt  
von mindestens 4 Jahren,

3. für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt  
von mindestens 6 Jahren,

4. für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt  
von mindestens 8 Jahren.

### **III.**

#### **Hauptberufliche Tätigkeit**

Die hauptberufliche Tätigkeit gemäß den Abschnitten I. und II. muss

1. den fachlichen Anforderungen der Laufbahn und
2. nach ihrer Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit im jeweiligen Einstiegsamt in der Laufbahn entsprechen

In der Fachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes muss darüber hinaus die hauptberufliche Tätigkeit in wenigstens zwei verschiedenartigen Verwendungen von jeweils mindestens einem Jahr oder über mindestens 10 Jahre lang ausgeübt worden sein.

### **IV.**

#### **Vorstellungsgespräch**

Der Landespersonalausschuss kann für seine Entscheidung über die Befähigung eines anderen Bewerbers ein Vorstellungsgespräch vorsehen. Bei Bewerbern nach Abschnitt II Nrn. 1 bis 4, ist das Vorstellungsgespräch vor dem Landespersonalausschuss obligatorisch.

### **V.**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **VI.**

#### **Geltung**

Die Leitlinien gelten ab dem 1. April 2018. Die bisherigen Leitlinien gelten, soweit es für den Bewerber günstiger ist, bis zum 1. Januar 2021 fort.